

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den Vorsitzenden  
und die Mitglieder des Sonderausschusses  
Verfassungsreform

– im Hause –

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B  
Meine Nachricht vom:

Telefon (0431) 988-1230  
Telefax (0431) 988-1239  
Buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

08.08.2013

## Reform der Landesverfassung / „Recht auf gute Verwaltung“

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der Einrichtung der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein habe ich angeregt, die anstehende Reform der Landesverfassung zu nutzen, um für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landes das „Recht auf gute Verwaltung“ in die Verfassung als Bestimmung aufzunehmen.

Aufgrund der langjährigen praktischen Erfahrung der Institution der Bürgerbeauftragten und der mehr als 63.900 bearbeiteten Eingaben zeigt sich immer deutlicher, dass die Verwaltung als Bereich des staatlichen Handelns eine besonders herausgehobene und grundsätzliche Bedeutung für die Menschen im Lande hat. Im tatsächlichen Verwaltungshandeln wird jedoch sichtbar, dass Verwaltung diesem Anspruch oft nicht gerecht wird. Es ist daher erforderlich, die bestehenden Zweifel in der Bevölkerung an einer guten Verwaltungspraxis ernst zu nehmen und den hohen Stellenwert guten Verwaltungshandelns deutlich zu machen.

Unzweifelhaft hat die Zunahme der Gesetzesdichte und die zum Teil sehr kleinteilige Ausdifferenzierung der rechtlichen Regelungen in den letzten 25 Jahren dazu geführt, dass die Bürgerinnen und Bürger zunehmend auf eine gute, kompetente und erläuternde Verwaltungstätigkeit angewiesen sind. Den Verwaltungseinheiten als „tätiger

Staat“ kommt somit zunehmend eine besondere Verantwortung zu. Dies sollte auch der Landesgesetzgeber mit einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Regelung würdigen und sein Handeln danach ausrichten.

Erforderlich wäre zudem, dass Verwaltungen verpflichtet werden, ihre Entscheidungen in einer angemessenen Zeit zu treffen und diese auch nachvollziehbar zu begründen. Dass dies nach meinen Erfahrungen oft nicht geschieht, führt zu nachhaltigen Konflikten und Schwierigkeiten, die vermieden werden können.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten sollte der Schleswig-Holsteinische Landtag daher bei der anstehenden Reform der Landesverfassung ein Zeichen setzen und das „Recht auf gute Verwaltung“ in die Landesverfassung aufnehmen. Dabei geht es nicht darum, neue Ansprüche zu kreieren, sondern es sollten Leitlinien und Direktiven für das Verwaltungshandeln und das Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern festgelegt werden.

Die Europäische Union hat diesen Schritt bereits getan und das „Recht auf gute Verwaltung“ in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert.

Ich hoffe, dass meine Anregungen in dem anstehenden Diskussionsprozess Resonanz finden und stehe gerne für vertiefende Gespräche zur Verfügung. Auf die Vorlage einer bereits ausformulierten Norm habe ich im Interesse einer offenen Diskussion bewusst verzichtet. Sofern gewünscht reiche ich einen entsprechenden Vorschlag aber gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

Birgit Wille